

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 24.06.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Haussee“

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 99/12,105/1, 11/15, 112/9, 113/6 115/7, 116/6, 117/4, 117/7, 117/8, 117/9, 118/8, 118/13, 118/30, 118/32, 119/6, 119/11, 120/2, 120/6, 121/2, 121/5

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 99/11, 104/6

Die zu widmende Straße „Am Haussee“ beginnt am Knotenpunkt Dorfstraße (MSE 72) und verläuft in südlicher Richtung entlang der Wohnbebauung.

Ein nördlich abzweigender Straßenast verläuft in nordwestlicher Richtung und ist als Wendehammer ausgebildet.

Die genaue Lage und der Verlauf ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der öffentlichen Nutzung zur innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke.

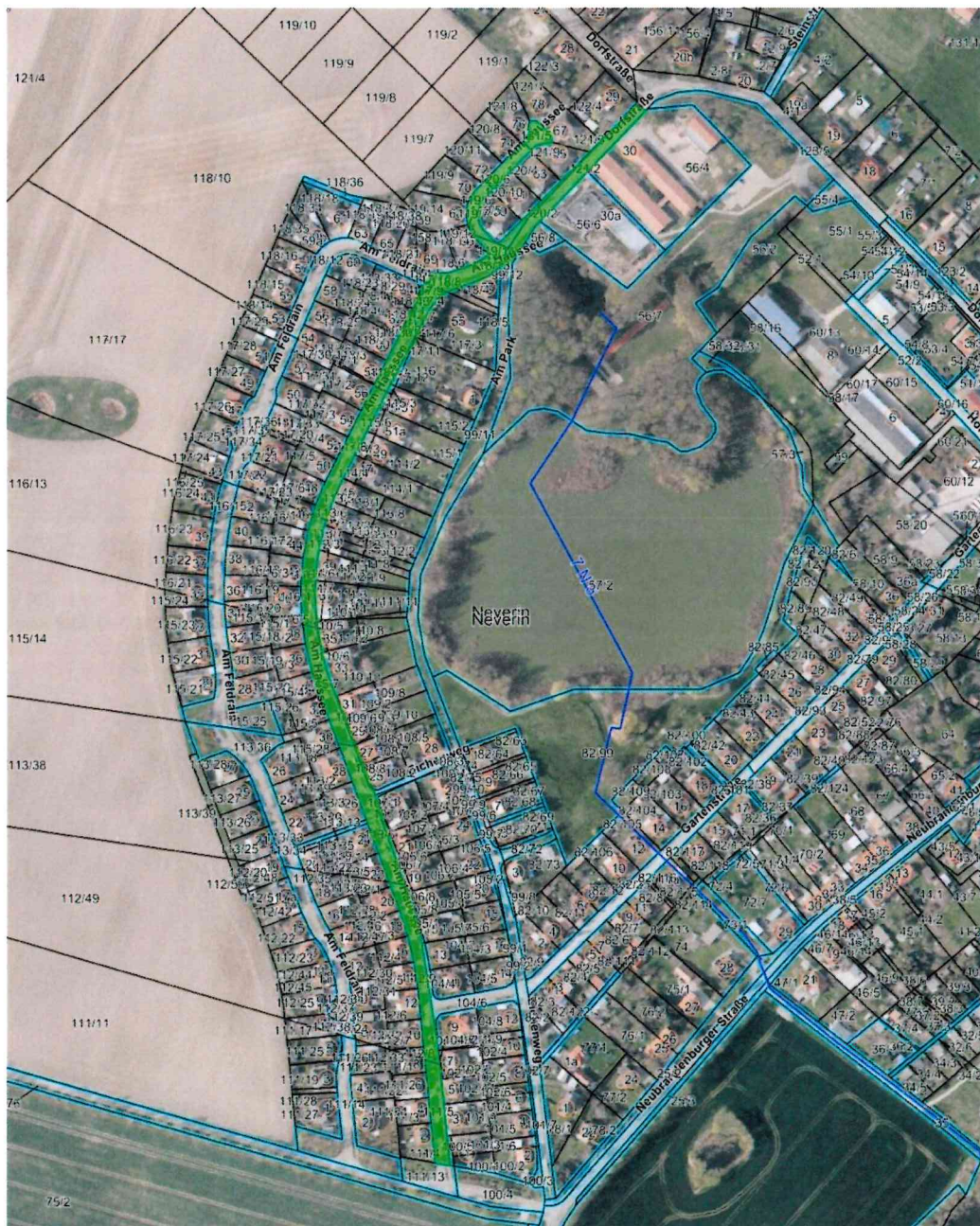
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Nevern.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Nevern.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den 24.06.2026

Koenig
Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 14.07.2026
unter: www.amtneverin.de